

*Kriminalisierung*

wir schießen auf eure gesetze.  
 eure gesetze schießen auf uns. (Bicker 2009: 79)

*Ich stehe hier in deinem Gedicht, unsatisfied ...*

wir arbeiten.  
 wir wohnen in zimmern.  
 wir wohnen in wohnungen.  
 wir grüßen.  
 wir halten die tür auf. (Bicker 2009: 22)

## 2. Über diejenigen, die (auch) da sind

ich habe ihn beraten und gesagt, deine situation ist aussichtslos. er hat gelacht. weil er mich nicht verstanden hat. was ist das: aussichtslos. ohne chance auf erfolg. was ist das: erfolg. du wirst nicht hierbleiben dürfen. was ist das: dürfen. ich bin doch da, hat er gesagt. (Bicker 2009: 115)

Das Aufeinanderprallen mehrerer Realitäten bündelt sich in einem Satz, in nicht mehr als vier Worten einer nüchternen Feststellung: »[I]ch bin doch da [...]«. Da ist zum einen die Realität, die ein rechtsphilosophisches Grundverständnis abbildet. Menschen, die sich auf dem Territorium eines Nationalstaats aufhalten, ohne dessen Mitglied zu sein, werfen ein Schlaglicht auf die Balance zwischen universellen Ansprüchen auf Menschenrechte und deren partikularen Umsetzung im Rahmen von Bürgerrechten. »[I]ch bin doch da, hat er gesagt.« – Das Staatsbürgerrecht bestimmt, wer exklusiver Teil der Gesellschaft ist und wer nicht. Die Entwicklung von Migrationskontrollen, die Debatten um Einwanderung sowie Gesetzesänderungen sind Ausdruck der permanenten Transformation einer fluiden Grenze zwischen Legalität und Illegalität. »[I]ch bin doch da, hat er gesagt.« – Und dann ist da eine weitere Ebene neben der juristisch und politisch definierten Exklusion: das tatsächliche Dasein, das Existieren all jener, die es eigentlich nicht geben dürfte.

in einem land zu sein und doch nicht in einem land sein. mitmachen ohne mitzumachen. alles sehen aber nichts berühren. (Bicker 2009: 11)

Das Leben in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität: ›illegale‹, ›illegalisierte‹, ›klandestine‹, ›irreguläre‹, ›undokumentierte‹, ›unkontrollierte‹ Migration – oder ›Menschen ohne Aufenthaltsgenehmigung‹, ›Menschen ohne Papiere‹, ›Scheinlegale‹, ›Statuslose‹. Es ist eine ganze Bandbreite an Begrifflichkeiten, die sich hinter dem umgangssprachlichen Terminus ›Illegale‹ verbirgt. Jörg Alt (2003: 20) definiert ›illegale‹ Migrant:innen als Personen, »die unerlaubt nach Deutschland einreisen und/oder sich unerlaubt in Deutschland aufhalten«. Ruben Andersson (2014: 281) klassifiziert diese als »nothing more, and nothing less, than people on the move«. Hier deutet sich bereits ein Spannungsfeld an, welches dem Thema inhärent ist: »Die Rede von der ›illegalen Migration‹

erscheint manchen als terminologische Stabilisierung einer Fehleinschätzung« (Bade 2001: 65). Während Alt den juristischen Straftatbestand hervorhebt, klingt bei Andersson ein Versuch der Entkriminalisierung an: Es sind einfach nur mobile Menschen. Klaus Bade (2001: 65) subsumiert, dass ›Illegalität‹ in Deutschland »mehr als denunziatives und kriminalisierendes Hieb- und Stichwort denn als politisches Aufgabenfeld bekannt« sei.

Nach § 95 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) ist der unerlaubte Aufenthalt in Deutschland eine Straftat. Durch § 87, Absatz 2 AufenthG wird zudem die Übermittlungspflicht<sup>2</sup> sämtlicher öffentlicher Stellen an die Ausländerbehörde geregelt.<sup>3</sup> Während das Bundesministerium des Innern (BMI) auf seiner Website mit der Formulierung »Unerlaubte Einreise und illegaler Aufenthalt werden bekämpft«<sup>4</sup> Menschen ohne gültige Papiere als Bedrohung der inneren Sicherheit stilisiert – und dies mit einem Pappschiffchen voller Schachfiguren bebildert –, verweist der meist im Kontext politischer Arbeit verwendete und mittlerweile zu einem geflügelten Wort gewordene Slogan *Kein Mensch ist illegal* wiederum auf den Zynismus, Personengruppen pauschal als ›illegal‹ zu stigmatisieren. In neuerer wissenschaftlicher Literatur wird die Bezeichnung ›illegale‹ Migrant:innen tendenziell vermieden, stattdessen scheint sich mehrheitlich die Terminologie ›irreguläre‹ Migrant:innen durchzusetzen (vgl. Eule et al. 2020: 43; vgl. auch Andersson 2014: 17). Jede der Begrifflichkeiten beinhaltet jedoch eine normative Wertung und verortet das Problem bei den Menschen selbst, bei ihrer unrechtmäßigen Existenz und nicht bei der entsprechenden Gesetzeslage, die Migrant:innen illegalisiert. Für diese Arbeit verstehe ich ›illegale Migration‹ als politische und rechtliche Konstruktion, welche Handlungen erst nachträglich als kriminell labelt und nicht, weil sie es an sich sind (vgl. Karakayalı 2008: 31), oder in Anderssons (2014: 17) Worten: »Things could have been otherwise.« Aus diesem Grund wird im Folgenden auf das ›isieren‹ zurückgegriffen, ein Suffix, welches eine Sache oder Person markiert, die zu etwas gemacht oder in einen bestimmten Zustand gebracht wird.

Je nachdem, welche Perspektive eingenommen wird, verändert sich auch das Bild über jene, die Serhat Karakayalı (2008: 12) als »[d]as Gespenstische, das nicht Fassbare an der Migration« umschreibt. Es handelt sich dabei keinesfalls um eine homogene, klar abzugrenzende ›Gruppe‹. Es sind Kinder wie Ältere, Arbeitsmigrant:innen wie Geflohenen – unter ihnen meist abgelehnte Asylbewerber:innen – sowie Studierende, Tourist:innen und Au-Pairs, sogenannte *Visa-Overstayer*. So heterogen die ›Gruppe‹ der Illegalisierten ist, so unbeständig auch ihr Status der Illegalität. Ein illegalisierter Aufenthalt

- 
- 2 Ausgenommen von der Übermittlungspflicht sind jedoch Bildungs- und Erziehungseinrichtungen, insbesondere Schulen, um Kindern und Jugendlichen ohne Aufenthaltstitel den Schulbesuch zu ermöglichen (vgl. BAMF 2020: 186). Diese Regelung besteht zwar seit 2011, allerdings zeigen Studien auf, dass Kindern ohne Aufenthaltsstatus dennoch häufig der Schuleintritt verweigert wird (vgl. Funck/Karakaşoğlu/Vogel 2015; Wilmes 2016).
  - 3 Eine detaillierte Darlegung der rechtlichen Rahmenbedingungen, welche nach deutschem Aufenthaltsgesetz einen unerlaubten oder unrechtmäßigen Aufenthalt begründen, lässt sich im aktuellen Migrationsbericht 2019 des BAMF nachlesen (BAMF 2020: 185f.).
  - 4 BMI (o.J.): Illegale Migration, online verfügbar unter: <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/migration/ illegale-migration/illegale-migration-node.html>, zuletzt geprüft: 08.12.2020.

bedeutet keinen lebenslänglich konstanten, gesellschaftlichen Status – Migrationsbiografien können durch die Diskontinuität eines Wechsels von der aufenthaltsrechtlichen Illegalität in die Legalität und wieder zurück gekennzeichnet sein (vgl. Bade 2001: 67; Bommers/Wilmes 2007: 9-12; Vogel/Aßner 2011: 6f.). Illegalisierte stellen demnach keine soziale Gruppe dar. Das einzig verbindende Element ist der Prozess der Illegalisierung, welcher sich politisch, historisch immer wieder neu gesetzlich formiert und so einen sich beständig verändernden »driftenden« sozialen Raum« (Karakayalı/Tsianos 2007: 10) schafft. Dieser Raum ist durchlässig und flexibel. Menschen ohne Aufenthaltsstatus geraten aus den unterschiedlichsten Gründen hinter die als legal formierte Demarkationslinie. Dies zeigt sich beispielsweise in historischen Beschlüssen wie der EU-Osterweiterung, die plötzlich zu einer Legalisierung einer großen Gruppe in Deutschland lebender Menschen führte. Oder Personen geraten umgekehrt von der Legalität in die aufenthaltsrechtliche Illegalität: Es kann ein abgelehntes Asylgesuch sein und die daran anschließende Widersetzung der Abschiebung. Es kann das abgelaufene Tourist:innen-, Doktorand:innen-, Studierenden- oder Ausbildungsverweissum sein. Es kann die gescheiterte Ehe, der gekündigte Arbeitsvertrag oder eine Straffälligkeit sein, die zu einem Verlust des Aufenthaltsstatus führen. Es ist ein sogenanntes Dunkelfeld, welches sich quantitativen Zählungen oder Messungen entzieht und damit eine fiktive Größe beschreibt, die in amtlichen Statistiken lediglich als Straftat auftaucht, und die davon ausgehenden Schätzungen auf das sogenannte Hellfeld können nur Verzerrungen unterliegen (vgl. Karakayalı 2008: 30). So formuliert Norbert Cyrus noch im Jahr 2004, dass die Schätzungen von circa einer Million Menschen ohne Aufenthaltsstatus in Deutschland eine realistische Untergrenze darstellen (vgl. Cyrus 2004: 4), während sechs Jahre später in der Analyse Dita Vogels und Manuel Aßners von gerade einmal 100.000 bis 400.000 Illegalisierten in Deutschland ausgegangen wird (vgl. Vogel/Aßner 2011).<sup>5</sup> Beide hier zitierten Wissenschaftler:innen, Cyrus und Vogel, betonen jedoch 2018 in einem gemeinsamen Dossier, dass es nach wie vor keine präzisen Informationen über Umfang und Zusammensetzung der illegalisierten Migrant:innen in Deutschland gebe (vgl. Cyrus/Vogel 2018).<sup>6</sup> Im derzeit aktuellsten vorliegenden Bericht des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) wird keine Gesamteinschätzung vorgenommen, sondern ausschließlich auf die Statistiken und Daten der Bundespolizei und der polizeilichen Kriminalstatistik hingewiesen, welche unerlaubte Einreise und/oder Tatverdächtige mit unerlaubtem Aufenthalt registrieren (vgl. BAMF 2020: 186-192). So lässt es sich wohl immer noch am besten mit Bade (2001: 68) bestimmen: »Konkret heißt das in aller Bescheidenheit: Man argwöhnt viel und weiß wenig.«

Das Forschungsfeld der illegalisierten Migration etablierte sich im deutschsprachigen Raum erst in den 1990er Jahren und ist damit noch jung. Die Anzahl empirischer

---

5 Gerade die EU-Osterweiterung sorgte zwischenzeitlich für die Legalisierung einer großen Anzahl von Menschen.

6 Sie verweisen lediglich auf eine Schätzung für das Jahr 2014, nach der die Anzahl der in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität lebenden Personen bei mindestens 180.000 und höchstens 520.000 liegt (vgl. Cyrus/Vogel 2018). Diese Schätzung geht auf eine Analyse Vogels zurück (vgl. Vogel 2016) und stellt die letzte valide Datenschätzung für die Größenordnung in Deutschland lebender Menschen ohne Aufenthalt dar (vgl. auch: Hosner 2020: 7).

Studien zu diesem Thema ist in Europa insgesamt recht klein, da nur in Ländern, in denen bereits umfassende Legalisierungen stattgefunden haben, systematisch Daten zu illegalisierten Migrant:innen ausgewertet werden können (vgl. Karakayalı 2008: 24; 29).<sup>7</sup> »Wie aber kann man etwas untersuchen, das vor allem durch seine Flüchtigkeit, beständigen Metamorphosen und konstitutive Unsichtbarkeit gekennzeichnet ist?« (ebd.: 23). Aufenthaltsrechtliche Illegalität ist sowohl ein gesellschaftspolitisches Phänomen im Allgemeinen als auch eine subjektiv erlebte und individuell verkörperte Erfahrung. Sie ist weder ausschließlich juristischer Status noch allein soziale Situation, sondern immer beides zugleich, eingebettet in eine migrationspolitische und gesellschaftliche Realität. Durch die inhaltliche Verschränkung einer politisch-juristischen mit einer sozialen und ökonomischen Ebene, die dem Gegenstand eigen ist, zeichnet sich die Forschungslandschaft insgesamt durch Heterogenität aus und lässt sich nicht ohne Weiteres in klar voneinander abgrenzbare Bereiche trennen. Im Folgenden konturiere ich dieser Vielseitigkeit folgend einen groben Überblick über das Forschungsfeld und fokussiere mich dabei insbesondere auf die qualitativ angelegten empirischen Untersuchungen in Deutschland.<sup>8</sup>

Die meisten der bisherigen empirischen Studien in Deutschland thematisieren vor allem die sozioökonomische Ebene, indem sie die Lebenssituation der Betroffenen zum Ausgangspunkt nehmen: Als einer der ersten Wissenschaftler:innen charakterisierte der Jesuitenpater Jörg Alt die Alltagsbewältigung Illegalisierter in den Städten Leipzig und München und die damit einhergehenden Auswirkungen der faktischen Rechtlosigkeit. Ausgehend von ihrer Lebensrealität zeichnet er ein differenziertes Bild über die Wohn- und Arbeitssituation, den Zugang zu Schulen, den Umgang mit gesundheitlichen Problemen und dem psychischen Druck, der durch die permanente Angst vor Entdeckung entsteht (vgl. Alt 1999, 2003).<sup>9</sup> Diese bereits von Alt identifizierten »Problem-Bereiche Arbeit, Wohnen, Bildung und Gesundheit strukturieren nach ähnlichem Muster die meisten empirischen Arbeiten. Dazu zählen insbesondere die von den jeweiligen Kommunen in Auftrag gegebenen Studien zum Leben in der Illegalität in den Städten München (Anderson 2003, 2010), Köln (Bommes/Wilmes 2007), Hamburg (Diakonisches Werk Hamburg 2009), Bonn (Pater 2005), Frankfurt (Krieger et al. 2006) und Berlin (Alscher/Münz/Özcan 2001), deren Ziel es unter anderem ist, auf die prekäre

- 
- 7 Während in Italien, Frankreich, den Niederlanden, Spanien, Portugal und der Schweiz bereits Legalisierungen stattfanden, die jedoch meist mit einer Intensivierung der Bekämpfung von undokumentierter Einreise beziehungsweise irregulärer Beschäftigung einherging (vgl. Heck 2008: 105), war dies bis heute in Deutschland nie der Fall. Ergänzend kommentiert Karakayalı, dass es jedoch durchaus eine Praxis der Legalisierung in Deutschland gegeben habe, wenn beispielsweise diverse Anwerbeabkommen als Reaktion auf bereits stattfindende undokumentierte Migration gelesen werden (vgl. Fußnote 8 in Karakayalı 2008: 29).
- 8 Die Bezugnahme auf Deutschland als Referenzpunkt ergibt insofern Sinn, als das subjektive Erleben durch die stark voneinander abweichenden Möglichkeiten der Vernetzung angesichts unterschiedlich geprägter rechtlicher Situationen in den einzelnen Ländern enorm variiert und sich demnach die Alltagsbewältigung in verschiedenen Ländern stark unterscheidet.
- 9 Eine tabellarische Zusammenfassung weiterer empirischer Studien aus den späten 1990er und frühen 2000er Jahren, welche sich jedoch im Umfang deutlich von Alt absetzen, ist bei Schönwälder, Vogel und Sciortino nachzulesen (vgl. 2004: 13-15).

Rechtssituation aufmerksam zu machen und auf politischen Handlungsbedarf hinzuweisen. Auch jüngere Studien konzentrieren sich vornehmlich auf die Alltagsbewältigung illegalisierter Menschen in Deutschland und orientieren sich weitestgehend an der Strukturierung der bisherigen Publikationen (vgl. Hollstein 2017; Wilcke 2018).

Neben einer zunehmenden Anzahl von Artikeln und Sammelbänden und der Beleuchtung des Phänomens in Form von überblickartigen Erfassungen, meist verknüpft mit politischen Implikationen (vgl. Wilmes 2016; Alt 2009; Alt/Bommes 2006; Jünschke/Paul 2005; Schönwälder/Vogel/Sciortino 2004; Alt/Fodor 2001; Bade 2001; Cyrus 1999), werfen immer mehr Publikationen ein Schlaglicht auf bestimmte Teilaspekte zum Leben in der Illegalität: Diese fokussieren beispielsweise die ökonomische Perspektive (vgl. Straubhaar 2007), nehmen die Schulen in den Blick (vgl. Brügel 2005; Funck/Karakaşoğlu/Vogel 2015), diskutieren die rechtliche Stellung von Illegalisierten in der Erwerbsarbeit (vgl. Fischer-Lescano/Kocher/Nassibi 2012) oder konturieren die Krankheitserfahrung Illegalisierter (vgl. Huschke 2013) und skizzieren die Gesundheitsversorgung im Allgemeinen von Menschen in der Illegalität (vgl. Waller 2008; Mylius/Bornschlegl/Frewer 2011; Mylius 2016). Andere betrachten explizit die Schwierigkeit quantitativer Datenerhebung illegalisierter Migration (vgl. Vogel/Aßner 2011; Vogel 2016; Cyrus/Vogel 2018; BAMF 2020; Hosner 2020).

Während ich mich hier insbesondere auf den Forschungsstand über illegalisierte Migration in Deutschland beziehe, möchte ich darauf hinweisen, dass es zahlreiche empirische Arbeiten zum Thema oder zu Teilaspekten im internationalen Kontext gibt, welche im Folgenden exemplarisch anhand vorwiegend jüngerer Studien skizziert werden: So werden politische Mobilisierungen illegalisierter Migrant:innen innerhalb der Europäischen Union (EU) thematisiert (vgl. Schwenken 2006; Laubenthal 2007; King 2016) und kollaborative Perspektiven auf undokumentierte Migration in den USA aufgezeigt (vgl. Alonso Bejarano et al. 2019), oder es geht um das Leben Betroffener, die sich der Abschiebung in Österreich widersetzen (vgl. Kukovetz 2017), sowie um die Bedingungen illegalisierter Erntearbeitender in Italien (vgl. Reckinger 2018). Immer mehr Forschungen skizzieren dabei aus transnationaler Perspektive mit unterschiedlicher Fokussetzung die auf den Migrationsrouten durch Grenzapparate hervorgebrachten illegalisierten Subjekte und die immer wieder neu ausgestalteten Handlungsspielräume (vgl. Eule et al. 2020; Scheel 2019; King 2017; Agier 2016; Andersson 2014; Gatti 2008). Zudem gibt es Vergleichsstudien, die beispielsweise aufenthaltsrechtliche Illegalität in den USA und Deutschland betrachten (vgl. Heck 2008; Stobbe 2004), die Gesundheitsversorgung Illegalisierter in Italien und Deutschland in den Blick nehmen (vgl. Waller 2008) oder migrationspolitisch fundierte Perspektiven auf das Phänomen innerhalb der EU werfen (vgl. Kiza 2008; Düvell 2006).

Serhat Karakayali (2008) nimmt in seiner theoretischen Studie in Abgrenzung zu vielen anderen deutschsprachigen Publikationen eine dekonstruktivistische Perspektive auf das Phänomen der illegalisierten Migration ein, indem er es als Dispositiv untersucht und die gesellschaftlichen Verhältnisse in den Blick nimmt, die das Phänomen als Gegenstand in einem historischen Prozess konstituieren. Er unterteilt dabei das Forschungsfeld im deutschsprachigen Raum grob in zwei Bereiche: Auf der einen Seite stehen Publikationen, die als humanitär motivierte Studien die Not Illegalisierter in den Fokus rücken und zu politischem Handeln auffordern (hier sei insbesonde-

re auf die von den Kommunen in Auftrag gegebenen Studien verwiesen), und auf der anderen Seite Perspektiven, die kontrollpolitisch motiviert sind und deren Ziel die Verhinderung beziehungsweise Eindämmung illegalisierter Migration darstellt (vgl. BAMF 2020; Straubhaar 2007). Der jeweilige *Bias*, der den Arbeiten zugrunde liegt, produziert spezifisch zugeschnittenes Wissen, um die entsprechende politische Strategie zu untermauern (vgl. Karakayalı 2008: 28). Hier deutet sich bereits eine politische Spannung an, die die Forschungen im Feld durchzieht. Holger Wilcke sondiert vor diesem Hintergrund drei zentrale Themenkomplexe, die die meisten bisherigen empirischen Studien miteinander eint: So bezieht sich die erste Fragestellung häufig auf die quantitative Dimension, also Schätzungen über die Anzahl Illegalisierter oder die damit verbundenen Schwierigkeiten der Datenerhebung. Der zweite Themenschwerpunkt wendet sich der Definition und insbesondere der Ursachen für illegalisierte Migration zu, während der dritte Themenkomplex die Lebenssituation und Alltagsbewältigung der Betroffenen an sich in den Mittelpunkt rückt. Wilcke setzt mit seiner empirischen Forschung an der von ihm diagnostizierten Leerstelle an, indem er seine Forschung weder als humanitär motivierte und noch weniger als kontrollpolitisch gerahmte wissen möchte (vgl. Wilcke 2018: 11-15). Die Widerständigkeit der Illegalisierten stellt den Ausgangspunkt seiner Analyse dar und so bezieht er sich einleitend auf eine von ihm so benannte ›Superheld:innen-Metapher‹: »Illegalisierte sind (Über-)Lebenskünstler\*innen, die als aktiv handelnde Subjekte unter den komplizierten Bedingungen ihrer Entrechtung ihr Leben organisieren« (ebd.: 10). Dabei übernimmt jedoch auch er einen bestimmten *Bias*, welcher ein spezifisches Wissen über die Widerstandsfähigkeit der (politischen) Subjekte produziert, und orientiert sich dabei unter anderem an der gängigen Einteilung in die ›Problem‹-Bereiche Arbeit, Wohnen, Bildung und Gesundheit.

Mein Anliegen ist es, Menschen ohne Aufenthaltsstatus im *Dazwischen* der hier konturierten Kategorien aufzusuchen und aus einer subjektiven Perspektive biografische Erzählungen in den Mittelpunkt zu rücken, die es Betroffenen ermöglicht, selbst ihre Themen und Schwerpunkte zu setzen, selbst zu entscheiden, wo sie sich verorten möchten, ob der Verlust die Erzählung prägt oder die Selbstbestimmung. Diese Arbeit schreibt sich damit nicht in eine problemzentrierte Perspektive ein und folgt auch nicht dem Held:innen-Narrativ. Daraus leiten sich zwei Forschungsfragen ab: Erstens gilt es, aufenthaltsrechtliche Illegalität nicht als selbstverständliche Tatsache vorauszusetzen, sondern zu fragen, wie diese abseits juristischer Rechtsprechung konstruiert ist, um die zugrunde liegenden dominanten politisch-normativen Strukturen, Diskurse und hegemonialen Bilder aufdecken zu können. Welche migrationsforschungsanalytischen Konzepte lassen sich daran anknüpfend ableiten, die die häufig unhinterfragten Ordnungen irritieren? Aufenthaltsrechtliche Illegalität begreife ich als ein Phänomen, welches immer das schwer greifbare ›Jenseits der Grenze‹, das per Gesetz definierte ›Exkludierte‹ bezeichnet. Der Blick der Arbeit richtet sich auf die unterschiedlichen Verortungsebenen dieses Phänomens, welches sich stets im Spannungsfeld politisch definierter Nicht-Mitglieder einer Gesellschaft und deren alltäglich praktizierter Teilhabe an eben dieser Gesellschaft bewegt. Und wie kann zweitens ausgehend davon das Forschen, Sprechen und Positionieren im normativen Diskursfeld ermöglicht werden, um performative Aushandlungsprozesse im *Dazwischen* der dominanten Narrative und hegemonialen Ordnungen sichtbar zu machen? Dazu muss das eigene Eingeschrieben-

sein in diese Ordnungen hinterfragt und damit einhergehend der eigene *Bias*, welcher die Forschung prägt, entlarvt werden. Inwieweit ein solches forschungsanalytisches Anliegen überhaupt gelingen kann, wie also das Erzählen in den Bruchstellen dominanter, normativer Diskurse, welche von divergierender Stigmatisierung und Kriminalisierung geprägt sind, möglich ist, stellt den Ausgangspunkt dieser Arbeit dar.

Aufenthaltsrechtliche Illegalität hinterlässt Spuren in Städten, Randbezirken, unterschiedlichsten Milieus, beeinflusst ein soziales Miteinander und bringt im Verborgenen Lebensnischen hervor. Sie ist zugleich durch sich wandelnde politische Diskurse um Migrationspolitiken einer permanenten Transformation unterworfen und findet durch juristische Maßnahmen und Gesetzeserlässe beständig neue Ausformungen. Sie ist aber auch eine immer aufs Neue gestellte Frage in Demokratien: Wie ist eine faktische Rechtlosigkeit mit einem universalen Recht auf Menschenrechte in Einklang zu bringen? In diesem Spannungsfeld die Gedankenwelten Illegalisierter in den Blick zu nehmen, ohne sie als Opfer zu stilisieren, ohne sie als aktiv Handelnde und Gestaltende ihres Alltags zu idealisieren und dabei gleichzeitig ihre Erzählungen über aufenthaltsrechtliche Illegalität als performativ-dialogischen Akt zu konzeptualisieren, ist das Anliegen meiner empirischen Perspektive und knüpft damit an eine bisherige Leerstelle in der aktuellen Forschungslandschaft an.

### 3. Struktur und Aufbau der Arbeit

Illegal migration is a recent phenomenon with a long and complicated past. Yet for me as for other anthropologists studying highly political events of the present, the question of how far one should dig into history, how many layers and fragments one should unearth, is battled out on each page of our ethnography. (Andersson 2014: 16)

Wie viele Schichten und Fragmente müssen ausgegraben, freigelegt und analysiert werden? Ich begeben mich in Kapitel II auf die theoretische Suche, die politischen beziehungsweise sozialen Konstrukte der aufenthaltsrechtlichen Illegalität zu konturieren, die Mechanismen ihrer Entstehung und konstanten Verschiebungen zu verstehen, die Selbstverständlichkeiten und häufig als ›natürlich‹ bedachten Ordnungen zu hinterfragen. Es geht mir dabei nicht darum, die bestehende Rechtslage aus juristischer Perspektive zu analysieren, sondern eine Metaperspektive einzunehmen. Denn auch der Rechtsstatus ist nicht als ein fixierter zu betrachten, da er durch sich wandelnde Gesetzgebungen sowie auch Veränderungen der privaten sozialen Lage immer wieder variieren kann. Den dadurch entstehenden sich beständig transformierenden Raum und die in diesem agierenden Figuren und Figurationen möchte ich sichtbar machen. Dabei ist es mein Anliegen, keine festen Pfade zu bauen, sondern Spuren auszulegen, welche die Suche als ihren erkenntnistheoretischen Moment transparent macht.

Erst durch Grenzziehungen, welche Mobilität selektiv verhindern sollen, und das Konzept von Bürgerschaft<sup>10</sup> manifestiert sich aufenthaltsrechtliche Illegalität. Diese

---

10 Grundsätzlich wird in dieser Arbeit eine gendergerechte Sprache verwendet. Jedoch werde ich nachfolgend bei den Begrifflichkeiten ›Bürgerschaft‹ oder ›Staatsbürgerschaft‹ keine Genderfor-